



Feuerwehrpflichtersatzabgabe-Reglement (ESL 762.2) – Bericht der Kommission Gemeindeordnung und Reglemente (GOR)

1. Auftrag

Der Einwohnerrat Liestal überwies die Vorlage 2025-75 betreffend Teilrevision des Reglements über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe (ESL 762.2) zur Vorberatung an die Kommission Gemeindeordnung und Reglemente (GOR).

2. Ausgangslage

Der Stadtrat unterbreitet dem Einwohnerrat eine Teilrevision des Reglements über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe (ESL 762.2). Hintergrund ist, dass die vom Einwohnerrat im Januar 2024 beschlossene Berechnung auf Basis des individuellen Einkommens zwar rechtlich korrekt, jedoch technisch mit der kantonalen Steuerveranlagungssoftware NEST nicht umsetzbar ist. Eine Umsetzung wäre nur möglich, wenn die Stadt den Steuerbezug selbst vornehmen würde, was aus organisatorischen und IT-technischen Gründen als unverhältnismässig beurteilt wurde.

Als Lösung schlägt der Stadtrat vor, die Ersatzabgabe künftig als Prozentsatz der Staatssteuer zu berechnen. Der vorgeschlagene Satz von 6 % entspricht im Durchschnitt der bisherigen Regelung von 0,5 % des steuerbaren Einkommens. Gleichzeitig werden Bestimmungen zu Mindest- und Maximalbeträgen sowie zu Befreiungen angepasst.

3. Beratung in der Kommission

Die Kommission Gemeindeordnung und Reglemente (GOR) behandelte die Vorlage in Anwesenheit von Vertretungen des Stadtrates und der Verwaltung.

Die Verwaltung führte aus, dass die neue Berechnungsmethode eine rechtssichere Umsetzung über das kantonale System ermöglicht. Gleichzeitig soll die finanzielle Belastung für die Pflichtigen im Durchschnitt unverändert bleiben.

In der Diskussion wurden insbesondere folgende Punkte thematisiert:

- Vergleich der bisherigen Berechnung (0,5 % Einkommen) mit der neuen Regelung (6 % Staatssteuer)
- Auswirkungen der Progression sowie des Vollsplittings bei Ehepaaren
- Höhe der Einnahmen aus der Ersatzabgabe im Verhältnis zu den Feuerwehrkosten
- mögliche zukünftige Auswirkungen einer Individualbesteuerung
- Ziel und Zweck der Feuerwehrpflichtersatzabgabe sowie deren langfristige Ausgestaltung

Die Kommission nahm zur Kenntnis, dass die Einnahmen aus der Ersatzabgabe die Kosten der Feuerwehr nicht decken und weiterhin ein Anteil aus der allgemeinen Kasse finanziert wird.

Aus der Kommission wurde beantragt, den Satz der Ersatzabgabe von 6 % auf 5 % der Staatssteuer zu reduzieren. Der Antrag wurde nach Diskussion mit 1 Ja- zu 6 Nein-Stimmen abgelehnt.

Weiter wurde ein redaktioneller Fehler in § 2 Abs. 1bis festgestellt. Der zweite Satz wurde korrigiert zu: «Als Basis dient die Staatssteuerveranlagung.»

Die GOR stimmt der Teilrevision des Reglements über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe inklusive der redaktionellen Korrektur bei § 2 Abst. 1bis einstimmig zu.

4. Antrag der GOR

Die GOR beantragt dem Einwohnerrat einstimmig die Annahme der Teilrevision des Reglements über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe mit der redaktionellen Anpassung des zweiten Satzes in § 2 Abs. 1bis: «Als Basis dient die Staatssteuerveranlagung.»

Liestal, 13. April 2026

Für die GOR

Yves Jenni
Präsident